

STÄDTE- UND GEMEINDEBUND SACHSEN-ANHALT



SGSA, Sternstr. 3, 39104 Magdeburg

Ministerium für Inneres und Sport
des Landes Sachsen-Anhalt
Herrn Referatsleiter Ulf Radler
Halberstädter Str. 2/Am Platz des 17. Juni
39112 Magdeburg

Städte- und Gemeindebund
Sachsen-Anhalt (SGSA)
- Landesgeschäftsstelle -
Sternstraße 3, 39104 Magdeburg
Telefon: 0391 5924-300
Telefax: 0391 5924-444

E-Mail: post@sgsa.info
Internet: www.kommunales-sachsen-anhalt.de

Sparkasse MagdeBurg
IBAN: DE56 8105 3272 0036 0029 00
BIC/SWIFT: NOLADE21MDG

Auskunft erteilt: Frau Otte-Sonnenschein
Durchwahl: 0391 5924-320

Ihr Zeichen, Ihre Nachricht vom

Unser Zeichen
Ot-Ru

Datum
09.05.2025

Stellungnahme zum Entwurf des Gesetzes zur Änderung des E-Government-Gesetzes Sachsen-Anhalt und des Verwaltungsverfahrensgesetzes Sachsen-Anhalt aufgrund der Änderung des Onlinezugangsgesetzes, des Verwaltungsverfahrensgesetzes und weiterer Vorschriften zur elektronischen Verwaltung (OZG-Umsetzungsgesetz Sachsen-Anhalt)

Sehr geehrte Damen und Herren,
sehr geehrter Herr Radler,

wir danken Ihnen für die Übersendung des OZG-Umsetzungsgesetzes Sachsen-Anhalt und die Gelegenheit, hierzu Stellung nehmen zu können. Dies gilt auch für die frühzeitige Beteiligung und die gewährte Fristverlängerung.

Neben redaktionellen Anpassungen bringt der vorliegende Gesetzesentwurf zur Umsetzung des geänderten Onlinezugangsgesetzes (OZG), des E-Government-Gesetzes (EGovG) und der Zivilprozessordnung (ZPO) zahlreiche Änderungen auf Landesebene mit sich. Die neuen bundesrechtlichen Regelungen im OZG, im EGovG sowie in der ZPO und somit auch die landesgesetzlichen Änderungen werten zwar die Rolle der Kommunen im Digitalisierungsprozess der Verwaltung auf – zugleich sind sie aber auch mit neuen Herausforderungen versehen, ohne dabei den Mehrbelastungsausgleich in Blick zu nehmen. Die Auswirkungen dieser Änderungen auf die Kommunen in Sachsen-Anhalt sind derzeit nicht abschließend abschätzbar.

Im Einzelnen sei angemerkt:

1. Anbindung und Wahlfreiheit beim Portalverbund

Positiv wird bewertet, dass durch § 1a Abs. 3 Satz 2 OZG und dessen Umsetzung im Landesrecht (§ 21 Abs. 1 Nr. 3 EGovG LSA) klargestellt wird, dass das Land verpflichtet ist, die technischen und organisatorischen Voraussetzungen für die Anbindung auch der mittelbaren

Landesverwaltung – also der Kommunen und kommunalen Zweckverbände – an den Portalverbund zu schaffen und zu finanzieren.

Damit entsteht aber auch ein indirekter Handlungsdruck auf die Kommunen. Die Nutzung des Landesportals Sachsen-Anhalt ist für die Kommunen zwar nach wie vor nicht verbindlich, jedoch ist bei Nutzung eines eigenen Portals ein gleichzusetzender technischer Standard zu gewährleisten (§ 20 Abs. 1 EGovG LSA). Dies eröffnet Gestaltungsspielräume, bringt aber auch zusätzliche Verantwortung für die Einhaltung von Standards und Kompatibilität mit sich, ohne Blick auf die Mehrbelastung zunehmen.

2. Beratungs- und Unterstützungsleistungen bei der Abwicklung von Verwaltungsleistungen im Portalverbund

Das Land verpflichtet sich, eine zentrale Beratungsstruktur zur Unterstützung der Nutzer im Landesportal anzubieten (§ 3a OZG, § 19 Abs. 2 EGovG LSA). Dies könnte mittelbar auch den Kommunen zugutekommen, wenn deren Dienstleistungen über das Landesportal angeboten werden. Eine spezifische Klarstellung findet sich jedoch in der Begründung nicht. Dies wäre wünschenswert.

3. Bereitstellung und Nutzung von IT-Komponenten

Begrüßt wird, dass der Katalog von IT-Komponenten (Basisdienste), die das Land zwingend über das Landesportal Sachsen-Anhalt bereitzustellen hat, ergänzt wurde. Mögliche finanzielle Belastungen durch kostenpflichtige IT-Komponenten sind jedoch nicht abschätzbar, sodass die Bereitstellung wiederum maximal als Chance auf Entlastung gewertet werden kann.

Bzgl. der Ergänzung u. a. um eine IT-Komponente für „einen zentralen Siegeldienst“ (§ 17 Abs. 1 Nr. 13 EGovG LSA) heißt es in der Begründung, dass diese im Hinblick auf die Strategie „Sachsen-Anhalt Digital 2030“ (Themenfeld 3: Digitale Dienstleistungen für Bürgerinnen und Bürger) sowie im Hinblick auf den vom Bund bereitzustellenden zentralen Siegeldienst (§ 2a Abs. 3 EGovG) erfolgt, den das Land auf Grundlage einer entsprechenden Verwaltungsvereinbarung mitnutzen kann. Insoweit bedarf es der Klarstellung, dass dieses mit dem qualifizierten Siegel von D-Trust gleichgesetzt wird.

Die IT-Komponente „Onlinedienst“ wird als ein sog. Antrags- oder Formularassistent, der im Vorfeld des eigentlichen Verwaltungsverfahrens zum Einsatz kommt und nicht mit einem Fachverfahren gleichgestellt oder verwechselt werden darf, beschrieben. Insoweit stellt sich die Frage, ob hiermit auch AFM-Dienste im Zusammenspiel mit dem Modul F gemeint sind.

4. Wegfall der Regelungen zum Bürgerkonto

Die Konzentrierung auf die Nutzerkontenbereitstellung beim Bund und die erweiterte Funktion wird als richtiger Schritt gesehen. Allerdings ist die Einbindung zahlreicher kommunaler Bürgerkonten weiterhin ungeklärt.

Fazit:

Der Entwurf des OZG-Umsetzungsgesetzes Sachsen-Anhalt verfolgt aus unserer Sicht ein grundsätzlich richtiges Ziel: die Stärkung und Digitalisierung der Verwaltung. Positiv hervorzuheben sind die Klarstellungen zur Portalvernetzung und die Verpflichtung des Landes zur

Bereitstellung zentraler IT-Komponenten. Gleichzeitig bleiben jedoch viele Fragen offen – insbesondere hinsichtlich der finanziellen und organisatorischen Mehrbelastungen der Kommunen. Zwar unterstützt das Land gegenwärtig zahlreiche einzelne Projekte, jedoch fordert ein flächendeckender Vorschrift in Sachen Digitalisierung der kommunalen Ebene grundsätzlich eine dauerhafte Zurverfügungstellung finanzieller Mittel.

Mit freundlichen Grüßen



Inga Otte-Sonnenschein
Beigeordnete